

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

- Nachstehende AGB sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge der Holl GmbH und gelten für alle Lieferungen und Leistungen.
- Jeder Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten.
- Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingung sowie telefonische, mündliche und schriftliche Abmachungen und Zusicherungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigungen. Unser Schweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Bestellers bedeutet keine Zustimmung.
- Bedingungen des Bestellers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

§ 2 Angebote

- Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht schriftlich befristet sind.
- Das Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen behalten wir uns vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Muster, Prospekte, technische Beschriebe und Skizzen bleiben unser Eigentum; sie dienen der allgemeinen Orientierung des Käufers, ihre Eigenschaften sind nicht zugesichert.
- Alle Frachtabgaben sind unverbindlich.

§ 3 Preise

- Es gelten die vereinbarten Preise, es sei denn, dass sich wesentlich Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferung ändern. Alle Preise verstehen sich freibleibend ab Werk.
Alle angebotenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer, diese wird zusätzlich berechnet.

§ 4 Lieferung

- Die Lieferfristen beginnen vom Zeitpunkt, an dem sämtlichen Voraussetzungen des Vertrages bei uns klaggestellt sind. Die Lieferzeit wird gewissenhaft angesetzt, so dass sie beim normalen Verlaufen der Produktion aller Voraussicht nach eingehalten werden kann; die Lieferzeit ist jedoch unverbindlich, so dass bei verspäteter Lieferung Ansprüche aller Art (z.B. Schadenersatz, Verzugsstrafen, Rücktritt vom Vertrag) ausgeschlossen sind.
- Die Entladung der Fahrzeuge am Bestimmungsort hat durch den Käufer unverzüglich zu erfolgen. Widrigenfalls können eventuell anfallende Mehrkosten, insbesondere für Warte- und Entladezeiten, von uns in Rechnungen gestellt werden.
- Höhere Gewalt, Mobilmachung, Kriegsfall, hoheitsrechtliche Verfügungen, innere Unruhen, größere Betriebsstörungen, -unterbrechungen, -stilllegungen, Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen – sowohl im Betrieb des Lieferwerkes wie auch in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes des Lieferwerkes abhängig ist – sind von uns nicht zu vertreten und berechtigen uns, ohne dass eine Schadenersatzpflicht geltend gemacht werden kann, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ware bei gegebener Möglichkeit auszuliefern.
- Lieferung erfolgt an vereinbarte Stelle; bei nachträglicher Änderung trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten.

§ 5 Versand

- Die Gefahr des von uns nicht verschuldeten Unterganges oder Schadens an Ware und Verpackung geht mit Beendigung der Verladung bei uns auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Preisstellung frachtfrei Empfangsort oder Verwendungsort vereinbart ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt die Lieferfrist als in vollem Umfang erfüllt.
- Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Käufers. Werden vom Käufer nicht besondere Versandvorschriften gegeben, so wird der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Haftung bewirkt.
- Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.
- Bei unberechtigter Nichtannahme gehen sämtliche Transportkosten, Neuzustellungen und Risiken zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers.
- Transportschäden und Fehlmengen sind am Tag der Abholung (des Empfangs) der Ware durch telefonische und nachfolgender schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Schäden, die auf dem Transport oder bei sonstiger Beförderung entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung bzw. Entladung des Wagens durch Tatbestandsaufnahme festgestellt werden. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.
- Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene oder private LKW sind in Gegenwart des LKW-Fahrers festzustellen und durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und bei Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.

HOLL GmbH • Koburger Straße 205 • 04416 Markkleeberg

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

- Im Falle einer Zahlungsklage des Verkäufers ist der Käufer zu Erhebung einer Widerklage nicht berechtigt.

§ 7 Gewährleistung

- Gewährleistung erfolgt nur im Rahmen unserer Garantieverpflichtung.
- Der Käufer ist verpflichtet, Bruch in den handelsüblichen Grenzen zu tolerieren.
- Zur Vornahme aller notwendigen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- Jede Beanstandung hat nur Gültigkeit, wenn sie uns schriftlich zugeht und unsere Weisung hinsichtlich des weiteren Verhaltens bezüglich der beanstandeten Ware eingeholt und befolgt wird. Kosten, welche durch eine unbegründete Beanstandung entstehen, trägt der Käufer. Durch eigenmächtige Nacharbeit an den von uns gelieferten Waren erlischt jegliche Ersatzpflicht. Mängelrügen, die später als am fünften Werktag nach Empfang der Ware bei uns eingehen, werden nicht anerkannt. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und vor der Verwendung des Materials bei Feststellung eines Mangels uns umgehende Mitteilung zu erstatten. Unterlässt der Abnehmer diese Mitteilung, so gilt die Ware als genehmigt.
- Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- Für Transportschäden und Fehlmengen gilt § 5, Abs. 5 und 6.

§ 8 Zahlung

- Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen, es sei denn, es gelten andere Vereinbarungen.
- Zielverlängerung sowie Skontovergütung für Barzahlung bedarf besonderer Vereinbarung.
- Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden keine Posten offenstehen. Für die Fälligkeit des Kaufpreises ist der Tag der Rechnungsstellung maßgebend, der Tag des Rechnungseinganges ist ohne Bedeutung.
- Die Annahme von Wechseln, Bank-Schecks oder Kundenakzepten behalten wir uns für jeden einzelnen Fall vor; alle anfallenden Kosten und Diskontwechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind in Rechnung zu stellen.
- In Zahlung gegebene Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.
- Bei vertragswidriger Zahlung ist der Verkäufer ohne Mahnung berechtigt, von den Fälligkeitstagen an Zinsen in Höhe der banküblichen Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten) zu berechnen. Zur Deckung der außergerichtlichen Mahnkosten hat der Käufer dem Verkäufer die entstandenen Aufwendungen zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fällig oder gestundeten Forderungen ohne jeden Abzug sofort fällig. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug den Verkäufer nach seiner Wahl, Weiterlieferung nur gegen Barzahlung durchzuführen oder die Weiterlieferung ohne Schadenersatzpflicht zu verweigern.
- Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs oder eines Insolvenzverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers sofort fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als Verfall, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

§ 9 verlängerter Eigentumsvorbehalt

- Alle Lieferungen unterliegen dem Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
- Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

§ 10 Sonstiges

- Auf allen sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Rechten und Pflichten findet nur deutsches Recht Anwendung.
- Nimmt der Verkäufer bestellte Ware in Ausnahme zurück, so wird unabhängig vom Grund der Rücknahme eine angemessene Wiedereinlagerungs- bzw. Rücknahmegebühr verlangt.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile Leipzig, und zwar auch für alle künftigen Ansprüche aus dem Vertrag, einschließlich solcher aus Wechseln und andren Urkunden.